

NABU Stadtverband Wuppertal e.V.
c/o Roman Müllenschläder
Postfach 21 01 14
42351 Wuppertal
beteiligung@nabu-wuppertal.de



Stadt Wuppertal
R 105.11 – Ressort Bauen und Wohnen
z. Hd. Frau Knürenhaus – Mit der Bitte um Weiterleitung -

Wuppertal, 20.01.2025

Öffentliche Beteiligung

**Bebauungsplan 1203 – An den Friedhöfen & 89. Änderung des Flächennutzungsplans
Stellungnahme des NABU Stadtverband Wuppertal e.V.**

Sehr geehrte Frau Knürenhaus,
zum Bebauungsplan 1203 – An den Friedhöfen und der 89. Änderung des Flächennutzungsplans
nehmen wir nachfolgend Stellung.

Die Stellungnahme erfolgt im Namen und mit Vollmacht des NABU NRW e.V..

Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden in Wuppertal die Entscheidung bekannt und
übermitteln Sie diese auch an das Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen (internes
Verfahrens-Kennzeichen des Landesbüros **W-69/15**, bei Mitteilung bitte angeben).

Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzver-
bände bevollmächtigt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Müllenschläder', written in a cursive style.

i. A. Roman Müllenschläder (NABU Wuppertal)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
1.1 Fehlende Unterlagen.....	3
2. Formelle Umweltprüfung und Durchführung im Normalverfahren.....	4
3. Klima.....	4
4. Naturschutz und Artenvielfalt.....	6
4.1 Artenschutzprüfung.....	6
4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	6
5. Vollzugs- und Verfahrensdefizite.....	7
5.1 Vermüllung.....	7
5.2 Anthropogene Überformung.....	7
5.3 Neophyten.....	7
5.4 Boden-/ Gewässerbelastung.....	8
5.5 Gewässermonitoring.....	8
5.6 Vorbereitende Bauleitplanung.....	9
5.7 Unklare Abgrenzung des Plangebiets zum Quellbereich.....	9
5.8 Grundflächenzahl.....	10
5.9 Festlegungen bzgl. Dachbegrünung.....	11
5.10 Energie- und Wärmekonzept.....	11
5.11 Freiraumschutz in der Landesentwicklungsplanung.....	12
6. Wohnungsbau & Bauträger.....	12
6.1 Sozialer Wohnungsbau.....	13
7. Wasser & Entwässerung.....	13
8. Verkehr / Infrastruktur.....	15
9. Zusammenfassung / Bewertung.....	15
9.1 Erforderliche Untersuchungen/Gutachten zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung.....	16

1. Vorbemerkung

Vorab muss von unserer Seite konstatiert werden, dass der Planungsstand, aufgrund des ersten Aufstellungsverfahrens bereits 2013, einerseits zwar bereits in einer bestimmten Tiefe vorliegt, dennoch aber die vorhandenen Untersuchungen letztlich in sich nicht ausreichend tief genug sind und daher relevante Fragestellungen nicht zufriedenstellend beantwortet werden.

Insbesondere stellt sich der Schutz des hochwertigen und sensiblen Quellbereichs des namenlosen „Kottsiefen“ als Kernproblematik dar. Zwar liegen bereits eine Entwässerungsstudie, ein geologisches und ein hydrogeologisches Gutachten vor, welche jedoch bislang keine zufriedenstellenden Antworten geben bzw. Lösungen bieten, die von uns aus mitgegangen werden können.

Leider fehlte uns bis zuletzt der, vermutlich, aktuellste Planungsstand zum Vorhaben der Fa. Geoplan vom 30.03.2022. Insofern sind die von uns angemarkten Punkte nicht in Bezug auf den letzten Stand zu beurteilen.

Als Grundlage dieser Stellungnahme dienen die in WUNDA vorhandenen Unterlagen sowie die im Rahmenkonzept VO/1104/13¹ genannten und mit Datum vom 05.01.2025 mittels UIG/IFG angefragten und seitens der Stadt zur Verfügung gestellten Protokolle und Gutachten. Hier sehen wir insbesondere im Hinblick auf die Themen Entwässerung, Geologie und Hydrogeologie keine zeitliche Verjährung binnen 10 Jahren gegeben, weshalb diese u.E.n. Teil der Aufstellungsunterlagen hätten sein müssen. Auch sind zugehörige Protokolle, im Sinne der Transparenz, zwingend Teil des Verfahrensstands.

Um dem interessierten Leser den Zugang zu den mittels Umweltinformationsgesetz (UIG) angefragten Planunterlagen und Gutachte zu ermöglichen, haben wir diese hier veröffentlicht:

<https://nabuwatal.uber.space/s/WPwYkoDb2oMQHoG>

Zudem stellen wir viele relevante (GIS-)Karteninformationen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben (Stadt Wuppertal, Wupperverband, LANUV) unter der folgenden Adresse als Webanwendung zur Verfügung:

https://maptal.github.io/Bplan_1203_Ronsdorf/

1.1 Fehlende Unterlagen

Unterlagen und Gutachten, die in den vorhandenen Unterlagen Erwähnung fanden, uns jedoch nicht vorlagen:

- Verkehrsgutachten (2015) Brilon, Bondzio, Weiser
- Umweltbericht wird genannt, liegt aber nicht vor
- Eine frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit hat 2015 bereits stattgefunden. Unterlagen und entsprechende Abwägungen lagen uns aber nicht vor
- ASP I 2013 (Weluga 2014) wird genannt, lag aber nicht vor
- Aktuellster Planungsstand der Fa. Geoplan v. 30.03.2022

1 https://ris.wuppertal.de/vo0050.asp?_kvonr=15357 (abgerufen am 21.01.2025)

2. Formelle Umweltprüfung und Durchführung im Normalverfahren

Wir sehen für das Verfahren keine Option auf ein beschleunigtes Verfahren im Sinne des § 13a BauGB. Größe und Erheblichkeit des geplanten Eingriffs erfordern eine Durchführung im Normalverfahren inkl. einer formellen Umweltprüfung ausreichender Tiefe und Aktualität.

Insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima und Umgang mit Abwasser bewerten wir den Eingriff als erheblich. Letztlich stellt sich auch das Schutzgut Flora/Fauna als erheblich betroffen dar, da mit dem Eingriff in den Quellbereich auch in dessen Makrozoobenthos eingegriffen wird. Eine Eindeutigkeit ist hierzu bislang nicht zu erkennen und bleibt im Rahmen einer umfänglichen und ausreichend tiefen Umweltprüfung nachzuweisen.

3. Klima

Wir hätten die Gelegenheit gerne genutzt, an dieser Stelle bereits Aussagen zu treffen, die auf aktuellen Wuppertaler Klimauntersuchungen beruhen. Leider sind die von der Fa. K.Plan im Zuge des Gutachtens „[Hitze in der Stadt](#)“ erarbeiteten Klimadaten (GIS-Daten) bis heute nicht öffentlich verfügbar (angefragt), weshalb wir auf die bereits älteren Klima- und Planhinweiskarten der Stadt Wuppertal zurückgreifen mussten.

Im Gutachten aus 2019 heißt es:

„Die kommunalen Planungen müssen als Weichenstellung für die zukünftige Stadtentwicklung verstanden werden. Neben der Vorbildfunktion der Stadt für das Thema der Klimaanpassung geht es auch um einen Standortfaktor für Wuppertal und die Lebensqualität in der Stadt. Eine weitreichende Kommunikation der „Handlungskarte Klimaanpassung – Themenfeld Hitze“ in die Öffentlichkeit hinein erleichtert die Anwendung des Maßnahmenkatalogs auch im Bereich privater Grundstücksflächen.“

Eindeutig ist die Freiraumfunktion des Geltungsbereichs, welche im größeren Blick erst ihre Relevanz erhält. Der Stadtteil Ronsdorf ist zwar von „Grün“ umgeben, innerörtliche Freiräume aber sind rar und hier im Zusammenspiel auch mit dem Friedhof zu sehen.

Insofern zeigt sich auch anhand des Zukunftsszenarios „Hitzeinseln“ 2050 eindeutig die klimatische Bedeutung des Geltungsbereichs für die kommenden 25 Jahre, liegt dieser doch inselgleich inmitten einer ausgedehnten Hitzebelastung im Ronsdorfer Stadtgebiet.



Abb. 3: BESTKLIMA - [Kaltluftmodellierung](#)

Bereits heute ist an der Blaufärbung die Bedeutung der Fläche für Kaltluftentstehung insbesondere des südsüdöstlichen Stadtteilbereichs zu erkennen.



Abb. 1: Stdt Wuppertal WMS
Dienst Umwelt/Klima/Hitze



Abb. 2: Stadt Wuppertal WMS-
Dienst Umwelt/Klima/Hitze



Abb. 4: Stadt Wuppertal WMS-
Dienst Umwelt/Klima/Hitze



Abb. 6: Stadt Wuppertal WMS-Dienst Klimakarten Wärmebild nachts

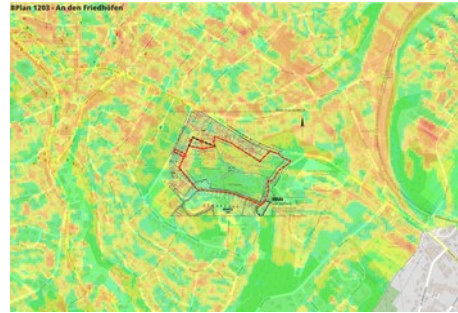


Abb. 5: Stadt Wuppertal WMS-Dienst Klimakarten Wärmebild tags

Die entsprechenden Wärmebilder für Tags und Nachts passen sich hier nahtlos ein und zeigen die Kühlungsfunktion in der Nacht und den Frischluftherhalt am Tag in einem insgesamt kühleren Bereich um den Geltungsbereich. Hier zeigt sich die entsprechende Kaltluftrelevanz an fehlenden Hitzeinseln im südlichen Stadtteil.

Entsprechend konkret werden auch die Klimakarte, welche die Fläche als „Grünanlagen Klimatop“ (klimatische Ausgleichsfläche in der Bebauung) und die Planhinweiskarte, die die Fläche als „Freifläche mit hoher Klimaaktivität“ bestimmt und festlegt:

„klimaempfindliche Freiflächen in direktem Bezug zum Siedlungsraum. Hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen. Bei Planungen sind klimatisch-lufthygienische Fachgutachten erforderlich“

Eine gutachterliche Stellungnahme, wie bei Eingriffen in Flächen mit mittlerer Klimaaktivität genügt hier demnach nicht. Insofern sehen wir, anders als die Anlage 06 aus VO/0887/24 (URUP)², aufgrund der hohen Klimaaktivität einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Luft/Klima gegeben, welchem in erster Linie durch Vermeidung begegnet werden kann, zumal hier nicht aus der vorbereitenden Bauleitplanung, dem Flächennutzungsplan, heraus geplant wird. Andernfalls aber ist ein klimatisches Fachgutachten zu erstellen, welches den aktuellen Kenntnisstand der Stadt Wuppertal einbezieht und entsprechend großräumig betrachtet. Auch Kaltluftentstehung und -strömung kann Kippunkte aufweisen, Massenbewegungen gletscherartig zurückweichen oder sich in ihrer Mächtigkeit reduzieren, was einem Funktionsverlust gleich kommt.

² s. <https://wunda-geoportal.cismet.de/#/docs/bplaene/1203/1/>

4. Naturschutz und Artenvielfalt

Die Betrachtung des Schutzguts Flora/Fauna gilt es vollständig neu zu betrachten. Auch aufgrund: „Im Bebauungsplanverfahren sind die Themen Ökologie, Eingriff - Ausgleich, Waldausgleich etc. vertieft zu betrachten.“ (s. Protokoll v. 17.07.2013)

4.1 Artenschutzprüfung

Bzgl. des Schutzguts Flora/Fauna existieren bislang nur ältere Gutachten. Dazu gehören:

- die „Feststellung der Quellhorizonte und biozönotische Einschätzung“ von Pastors (2012),
- die „Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I zum Städtebaulichen Rahmenkonzept“ von Kuhlmann & Stucht (09/2012),
- die „Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I zum Städtebaulichen Rahmenkonzept“ von Kuhlmann & Stucht (03/2013) und
- die „Artenschutzprüfung (ASP) Stufen I+II zum Bebauungsplan 1203“ von Kuhlmann & Stucht (01/2016).

Die nach den Empfehlungen der Vorprüfung durchgeführte faunistische Untersuchung, in der im Jahr 2013 die Vogelwelt, Amphibien und Reptilien untersucht wurden (Weluga 2014) lag uns leider nicht vor.

Vorrangig aufgrund fehlender Aussagen zu Amphibien und Reptilien, des Alters der bisherigen Prüfungen sowie den im hydrogeologischen Gutachten³ (BGU 2022) bei Begehungen im Herbst 2018 und Frühjahr 2019 festgestellten Defiziten im biologischen Besiedlungsbild bei Steinfliegen, Eintagsfliegen und auch Muscheln (vgl. BGU 2022, Anhang 4) sind im Rahmen der Umweltprüfung die Artenschutzprüfung (ASP) I+II zu wiederholen.

Seitens des NABU wird zudem festgestellt, dass das Gebiet von gewisser Bedeutung als Nahrungshabitat für verschiedene Greifvögel wie Sperber und Mäusebussard und wahrscheinlich auch für Eulenvögel wie dem Waldkauz oder dem Uhu ist.

Lediglich eine Neufassung der ASP II, wie seitens der Stadt in Anlage 06 (URUP) gefordert, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Hinzu kommt, und hier schließen wir uns der Anlage 06 (URUP) an, ein umfassender Landschaftspflegerischer Begleitplan. Eine ledigliche „Anpassung“ sehen wir hier jedoch nicht, da uns bislang keine anzupassende Fassung vorliegt.

3 Hydrogeologisches Gutachten zum geplanten Bauvorhaben "An den Friedhöfen" in Wuppertal-Ronsdorf - Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme - Dr. Brehm & Grünz GbR - Diplom Geologen – 08.04.2022

5. Vollzugs- und Verfahrensdefizite

5.1 Vermüllung

Leider müssen wir feststellen, dass obgleich bereits in der Untersuchung von Pastors (2012) und fortan in allen weiteren, eine Vermüllung des Quellbereichs festgestellt und angemerkt wurde (Altreifen, LKW-Achse, Wellblech, etc.), hatte diese auch bei der Begehung der Umweltverbände am 04.01.2025, 13 Jahre nach der ersten Feststellung, noch Fortbestand. Insbesondere konnten Altreifen, die LKW-Achse und Wellblech weiterhin vorgefunden werden.

„Beide Quellbereiche und der nachfolgende Bachlauf sind durch Müllablagerungen, Schrott, alten Autoreifen und Unrat beeinträchtigt.“ (Pastors 2012)



Abb. 7: BGU 2022



Abb. 8: BGU 2022



Abb. 9: 04.01.2025 - Müllenschlüder

Dies ist aus unserer Sicht absolut nicht nachvollziehbar! Schon gar nicht ob der Tatsache, dass der gesamte Quellbereich als hochwertig dargestellt wird und insbesondere der Quellteich und der davon ausgehende Siefen auf dem Grundstücksteil liegt, welches sich im Eigentum der Stadt Wuppertal befindet.

5.2 Anthropogene Überformung

Auch die Feststellungen der anthropogenen Überformung des Quellteichs mit Ausbildung eines künstlichen Damms (Nutzung als Badeteich?) hat seit erstmaliger Erwähnung im Jahr 2012 bis heute keinerlei Folgen nach sich gezogen, obgleich die Quellschüttung explizit im Teich vermutet wird.



Abb. 10: BGU 2022

5.3 Neophyten

Gleichfalls zeigt sich, dass sich insbesondere auf städtischem Grundstück im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs ein massives Vorkommen des Japanknöterichs ungehindert ausbreiten konnte, welcher diesen Bereich, im Kontext der umliegenden hochwertigen Biotoptypenkartierung, auf nur noch mittlere Wertigkeit herabsetzt.

Wir wissen um die Schwierigkeiten der Beseitigung und Bekämpfung dieses Neophyten. Jedoch gibt es Erfolgsprojekte, welche zwar mit großem Aufwand verbunden sind, im Rahmen von Ersatz-

geldern und entsprechender Inanspruchnahme von Fördermitteln⁴ (FöNa) durchaus hätten angegangen werden können.

In diesem Zuge können wir nur auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand verweisen, die im Gesetz verankert ist. Die Beseitigung von Beeinträchtigungen und die Verbesserung gehört hier unbedingt dazu.

5.4 Boden-/ Gewässerbelastung

Ein weiteres wesentliches Defizit sehen wir in der bei der Beprobung der Quellen im April 2019 festgestellten erhöhten Konzentration von „Tetrachlorethen von rd. 26 µg/l im Quellteichwasser“ (vgl. BGU 2022, S. 13) mit unbekannter Herkunft. Hierzu sagt das entsprechende Gutachten im Rahmen der Empfehlungen:

„Der einmalige Nachweis von LCKW im Wasser des Quellteiches sollte über eine Wiederholungsbeprobung verifiziert werden. Sollte sich das Konzentrationsniveau bestätigen, wäre eine Quellensuche zu empfehlen.“ (BGU 2022, S. 27)

Diese „Wiederholungsbeprobung“ ist unserer Kenntnis nach bis heute nicht erfolgt.

Die BbodSchV besagt in § 10 Abs. 4:

„Konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes begründen, liegen in der Regel vor, wenn Untersuchungen eine Überschreitung von Prüfwerten nach Anlage 2 Tabelle 2 bis 4 oder 6 bis 8 ergeben oder wenn auf Grund einer Sickerwasserprognose eine Überschreitung von Prüfwerten nach Anlage 2 Tabelle 2 oder 3 zu erwarten ist.“ (a.a.O)

Genannte Tabelle 3 legt einen Summenprüfwert für Tetrachlorethen von 10 µg/l fest.⁵

5.5 Gewässermonitoring

Bereits frühzeitig wurde vom Wupperverband ein Vorab-Monitoring des Quellbereichs über zwei Wasserwirtschaftsjahre hinweg angeregt und empfohlen. Laut Anlage 06 (URUP) liegt dieses vor. Aus den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen konnten jedoch nur Begehungen/Beprobungen in 10/2018 und 04/2019 herausgelesen werden. Ein Wasserwirtschaftsjahr reicht jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober⁶. Für ein Vorab-Monitoring wären u.E.n. demnach Beprobungen und auch Untersuchungen der Makrozoobenthos an jeweils 4 Zeitpunkten im Jahr (z.B. 10, 01, 04 u. 07/08) zu empfehlen.

Insbesondere die uneindeutige Speisung der Quellschüttungen (Versickerung, Grundwasser, geologische Störungen) lässt eine Vorabuntersuchung und Messung der Quellschüttungen, wie in verschiedenen Protokollen und auch vom Wupperverband vorgeschlagen zwingend notwendig erscheinen. Nur ein 5-10 jähriges Monitoring nach Baubeginn trifft keine Aussage über dann erst festgestellte Veränderungen der Quelldynamik und des dann erforderlichen Umgangs damit.

4 s. hierzu auch den Bürgerantrag zum „[Einsatz von Ersatzgeldern zur Fördermittelakquise](#)“, der leider nicht angenommen wurde

5 s. https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv_2023/anlage_2.html (abgerufen am 21.01.25)

6 <https://de.wikipedia.org/wiki/Abflussjahr> (abgerufen am 21.01.2025)

Beeinträchtigungen insbesondere der südlichen Quelle sind möglicherweise bereits durch Aufschüttungen der als sensibel beschriebenen Talau im südlichen Bereich (Wendehammer, Bebauung Diakonie) entstanden und den vorliegenden Gutachten zu entnehmen⁷.

5.6 Vorbereitende Bauleitplanung

Wie sehr häufig in Wuppertal erfolgt die Bebauungsplanung nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, aus der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, FNP) heraus. Beständige Nutzung der Möglichkeit zur Änderungen der Flächennutzungsplanung im Parallelverfahren haben in Wuppertal bereits zu etwa 190 (sic!) Änderungsverfahren geführt.

Bereits mit Aufstellung des vorhergehenden Bebauungsplans 266 wurde die Erweiterung von Bauflächen in Richtung Gewässer ausgeschlossen. Eine weiteren Begrenzung des Quelleinzugsgebietes soll nun definitiv ausgeschlossen werden⁸.

Für den NABU Wuppertal ist fraglich, wie eine endgültige bauplanerische Begrenzung umgesetzt bzw. festgesetzt werden soll, wenn Änderungen der vorbereitenden Bauleitplanung in Form des Flächennutzungsplans, aus dem Jahr 2005 stammend und damit 20 Jahre alt, quasi Tagesgeschäft des Großteils der Bebauungsplanverfahren ist.

Benannt wird hiermit das von uns gesehene Defizit der lange überfälligen Fortschreibung eben dieser Flächennutzungsplanung, auch unter Einbezug von Klimadaten, Kalt- und Frischluftschneisen, Hitzeinseln, etc., wie es andere Kommunen bereits lange schon vor machen, ohne damit gleich „Ortsrecht“ zu schaffen⁹.

Anmerkung: Die von den Umweltverbänden angefragten und zur Verfügung gestellten Unterlagen werden mit einem Alter von etwa 10 Jahren als möglicherweise „veraltet“ gesehen und müssen auf Aktualität geprüft werden, weshalb sie dem aktuellen Verfahrensstand nicht beigelegt wurden. Gleichfalls aber dienen eine über 20 Jahre alte vorbereitende Bauleitplanung (FNP) und eine über 20 Jahre alte Landschaftsplanung als maßgeblich.

5.7 Unklare Abgrenzung des Plangebiets zum Quellbereich

In den uns vorliegenden Unterlagen werden folgende Abstände bzw. Schutzbereiche beschrieben:

- **30m** Abstand als Schutzbereich um das Quellgebiet (s. Forderung von Ressort 106 - Protokoll v. 02.01.12)
- In der Entwässerungsstudie kommt das IB Beck zu einem Abstand von **15m** ab Böschungsoberkante der Gewässer zzgl. Schutzbereich um die Gewässertälchen (s. Ampelkarte)
- Die Untere Forstbehörde fordert **20m** Waldabstand (s. Protokoll v. 14.03.13)

⁷ vgl. auch Anmerkungen der UWB v. 15.11.2022 hinsichtlich der Resilienz der südlichen Quelle in Bezug auf Mengenveränderungen des Zwischenabflusses (Punkt 1.4)

⁸ s. „Ausschnitte der Protokolle mit UWB Beteiligung (Zeitraum 2012-2013)“ aus 2025

⁹ Vgl. z.B. Stuttgart mit ebenfalls schwieriger Topographie:

„Der Rahmenplan als eine zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan liegende, nicht formalisierte Planstufe ermöglicht die Abbildung eines stadtklimatologisch sinnvollen Maßstabes, zugleich aber auch die Formulierung konkreter Entwicklungsziele und Vorgaben.“ (<https://www.stuttgart.de/leben/umwelt/klima/klimawandel/klima-in-der-planung.php>) (abgerufen am 21.01.2025)

Oder auch das Gutachten „[Hitze in der Stadt](#)“ bzw. die [BESTKLIMA](#) Studie der RWTH Aachen für Wuppertal.

Betrachtet man die im hydrogeologischen Gutachten dargestellten Abstände, auch zu Mulden und baubedingten Inanspruchnahmen, finden sich diese Abstände im derzeitigen Planungsstand nicht wieder:

- Es finden sich in den Schutzbereich (s. Ampelkarte nach IB Beck 2013) hinein geplante Versickerungsmulden (Mulde 2)
- Weitere Abstände zwischen baubedingtem Eingriffsbereich und Quellen bzw. Siefen belaufen sich (eigene GIS-Messungen) auf nur noch wenige Meter

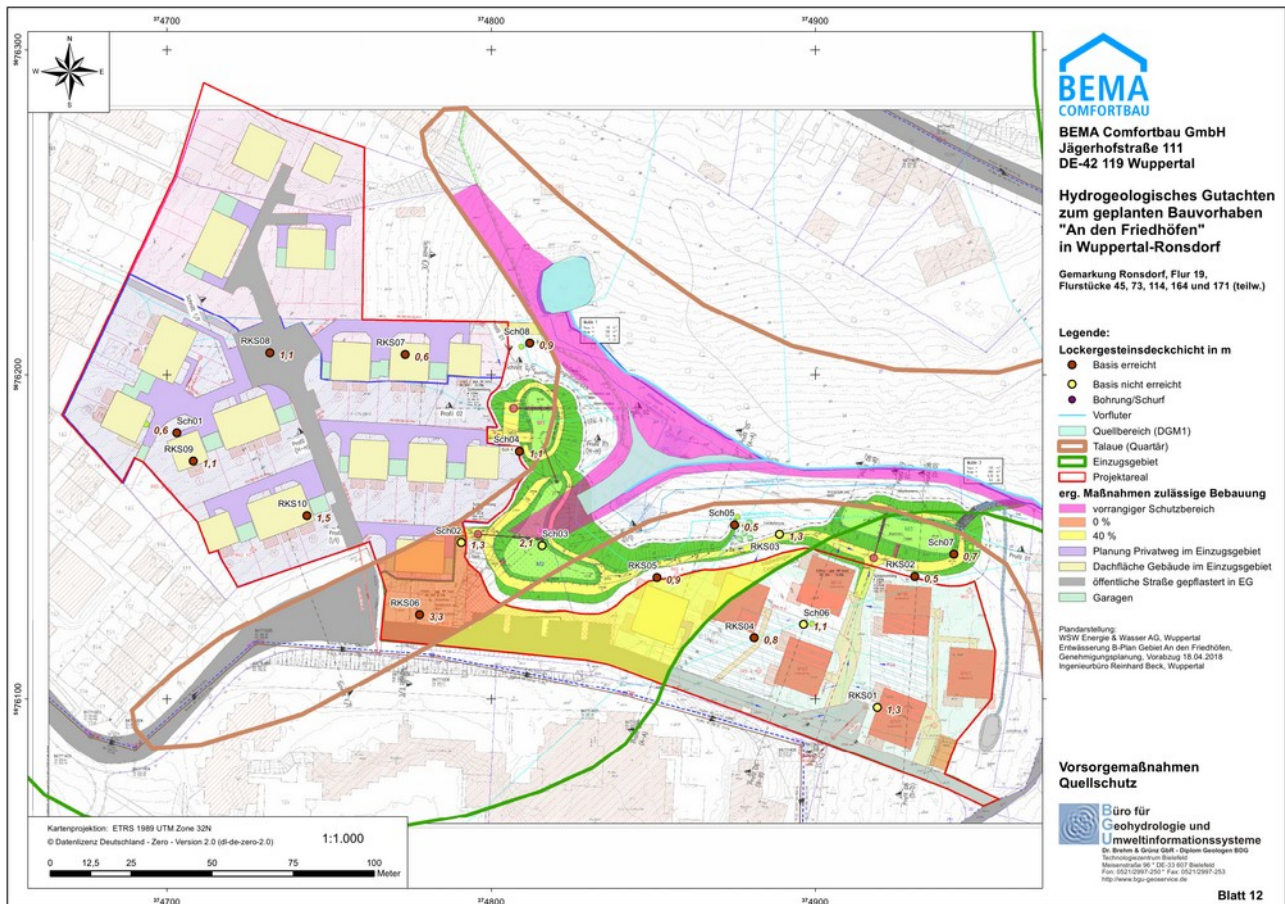


Abb. 11: BGU 2022 – Hydrogeologisches Gutachten

Es ist dem bisherigen Planungsstand nicht zu entnehmen, dass eine klare und eindeutige Festlegung der Begrenzung und des Schutzbereichs stattgefunden hat.

Dies ist u.E.n. zwingend nachzuholen.

5.8 Grundflächenzahl

Aus Investoreninteresse heraus wurden Kompromisse hinsichtlich der Grundflächenzahl (GRZ) gesucht und gefunden. So wird der östliche Planbereich mit Mehrfamilienhäusern (MFH) und Tiefgaragen mit einer GRZ von 0,6 ausgewiesen. Eine Begründung hierzu war unsererseits nicht auffindbar und fehlt daher. Die Abweichung nach § 16 Abs. 6 von den in § 17 BauNVO ausgewiesenen Orientierungswerten für allgemeine Wohngebiete (WA) von 0,4 kann von hier aus nur aus planeri-

schen Einschränkungen im westlichen, und deutlich lukrativeren, Plangebiet (keine Unterkellerung, Wegfall eines eingeplanten Doppelhauses in der Talau, etc.) gesehen werden.

Laut Entwässerungsstudie (IB Beck 2013) wird eine **absolute** GRZ von 0,6 im östlichen Planteil gesehen, letzte Protokolle fragen nach der GRZ 2, ohne diese aber absolut festzulegen¹⁰.

Auch den letzten vorliegenden Anmerkungen zum Verfahren ist zu entnehmen, dass eine Festlegung bzw. Anpassung der GRZ 2, aufgrund oberflächlich herausstehender Tiefgaragen als notwendig gesehen wird (vgl. Anmerkungen der UWB v. 15.11.2022).

Eine nachvollziehbare Begründung für die Ausweisung eines besonderen Wohngebietes (WB) mit einer GRZ von 0,6 ergibt sich daraus jedoch nicht.

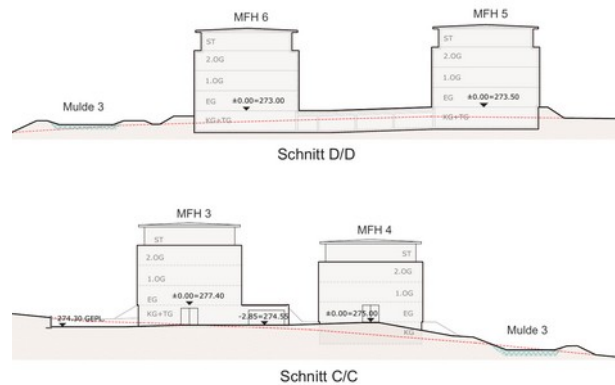


Abb. 12: Anlage 03 zur VO/0887/24

5.9 Festlegungen bzgl. Dachbegrünung

Im Hinblick auf die für die Entwässerung und zentrale/dezentrale Versickerung auszuführende und festzulegende Dachbegrünung wird seitens der UWB „nicht für Dachflächen von Einfamilienhäusern (Ausnahme Garage), sondern nur für Mehrfamilienhäuser“ gesehen, „damit eine professionelle Unterhaltung auf lange Sicht gewährleistet ist.“ (s. Anmerkungen v. 15.11.2022)

Dies scheint auf den ersten Blick plausibel, da hier die Hoffnung besteht, dass vermittels einer „Verwaltung“ der MFHs die Unterhaltung „professionalisiert“ wird. Dem entgegen spricht aber die Vermarktung der Wohnungen in den MFHs als Eigentumswohnungen (ETW) (vgl. auch Kap.6). Hier heraus entstehen dann aber erst mal nur Eigentümergemeinschaften und noch nicht die erhoffte „professionelle Unterhaltung“.

Insofern schließlich aber von privaten Eigentümergemeinschaften eine professionelle, und für die gesamte Entwässerungsplanung verbindliche, Unterhaltung von Dachbegrünung erwartet wird bzw. werden kann, ist von hier aus nicht nachvollziehbar, warum dies von Einzeleigentümern (RH, DHH, EFH) nur auf Nebengebäuden erwartet werden können sollte.

Auch die hinzugefügte Ausnahme (vgl. ebd.) für „Flachdächer“ im Privateigentum versäumt die Möglichkeit, Flachdächer und entsprechend auch Dachbegrünung für das gesamte Plangebiet vorzuschreiben.

5.10 Energie- und Wärmekonzept

Ein Energie- und Wärmekonzept fehlt den bisherigen Planungsunterlagen vollständig. Dies ist u.A.n. aber, vor allem auch im Hinblick auf den erheblichen Eingriff in das Schutzgut Klima, zwin-

¹⁰ Erläuterung: Die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt das Maß der möglichen Versiegelung (0,4 = 40% des Plangebiets). Hinzu kommen aber noch mögliche Nebengebäude (Garagen, etc.), welche nochmals 50% der GRZ ausmachen können. Daraus folgt: eine GRZ von 0,6 erlaubt insgesamt 90% Versiegelung (60% zzgl. 50% von 60%). Dies ist die genannte GRZ 2. Eine absolute GRZ entspricht GRZ 2 und demnach, bei 0,6, maximal 60% inkl. Nebengebäude.

gende Voraussetzung bereits zum jetzigen frühen Zeitpunkt (10 Jahre nach erstem Aufstellungsbeschluss).

Eine verbindliche Festlegung, Gebäude mit Photovoltaik auszustatten, und nicht nur bauplanerisch zu genehmigen, fehlt uns hier und wird zwingend gefordert¹¹.

5.11 Freiraumschutz in der Landesentwicklungsplanung

„Mit Urteil vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) hat das OVG NRW auf Normenkontrollantrag des BUND zwölf Festlegungen der 1. LEP-Änderung für unwirksam erklärt. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig und damit allgemeinverbindlich.“¹²

Dementsprechend fallen die in Ziel 2.3 (Siedlung & Freiraum) genannten Ausnahmen der 1. Änderung des LEP fort und das Leitbild der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ im Grundsatz 6.1-2 hat wieder Gültigkeit.¹³

Zwar befindet sich der Geltungsbereich nicht im regionalplanerischen Freiraum, hat aber „besondere kulturgeschichtliche Bedeutung“ (Friedhofserweiterungsfläche)¹⁴.

Eine Bewertung dieser regionalplanerischen Festlegung hat bislang nicht stattgefunden und ist nachzuholen.

6. Wohnungsbau & Bauträger

Von der Webseite des Bauträgers „BEMA“¹⁵:

- wir stehen für erstklassige Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen in gehobenen Wohnlagen der Region
- realisieren wir unsere hochwertigen Doppel- oder freistehenden Einfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser mit **Eigentumswohnungen**
- mit allen Annehmlichkeiten des Wohnens „auf der grünen Wiese“

11 Eine konsequente Festschreibung von Photovoltaik auf Ebene der Bauplanung fehlt in Wuppertal, bis auf vereinzelte Änderungsverfahren bei Gewerbegebieten, bislang vollständig. Als Beispiel sei hier das NVZ Uellendahl genannt (Stellungnahme unsererseits hierzu auf unserer Webseite: <https://www.nabu-wuppertal.de/positionen-stellungnahmen/>).

Ein konsequenter Einbezug auf bereits versiegelter oder auch zu versiegelnder Fläche erlaubt zudem eine Minimierung von Flächeninanspruchnahme für Freiflächen-PV. (s. Pressemitteilung zum Standortkonzept Freiflächensolar-energieanlagen: <https://www.nabu-wuppertal.de/pressemitteilungen/>)

12 <https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw> (abgerufen am 21.01.2025)

13 Vgl. Synopse zum Urteil zum LEP: https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/20240527_synopse_lep2017_und_1_aenderung_final.pdf (abgerufen am 21.01.2025)

14 Vgl. Web-App der Regionalpläne: <https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/PublicInformation/index.html?appid=68842b4474384e07972e838b64b84e9c> (abgerufen am 21.01.2025)

15 <https://www.bema-comfortbau.de/>

6.1 Sozialer Wohnungsbau

Leider findet sich in keiner der vorliegenden Unterlagen oder aber auch der Kurzbegründung zum Verfahren eine Aussage hinsichtlich der geplanten Wohnfläche. Angegeben werden lediglich etwa 72 bzw. 65 Wohneinheiten.

Entsprechend der VO/1087/23/1-A (Öffentlich geförderter Wohnungsbau in Wuppertal) aber ist das Maß für den öffentlich geförderten Wohnungsbau bei der bauleitplanerischen Entwicklung von Wohngebieten bezogen auf die Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung (bisher: bezogen auf die Anzahl der geplanten Wohneinheiten) vorzusehen¹⁶.

Der, auch bereits aus der vorbereitenden Bauleitplanung heraus, immer wieder formulierte Bedarf nach bezahlbarem Wohnraum würde im vorliegenden Fall entsprechend genannter Vorlage eine Quote von 30% erforderlich machen (vgl. ebd.).

Aufgrund der Neuaufstellung wird der in der Vorlage genannte Stichtag (30.06.2020) als hier nicht relevant gesehen, weshalb die Planung entsprechend der genannten Quote stattzufinden hat.

Der NABU versteht „Nachhaltigkeit“ unbedingt als auf mehreren Ebenen umzusetzen. Hierzu zählt neben dem Freiraumschutz und der Artenvielfalt natürlich auch das Soziale als Grundlage für das Schutzgut Mensch.

7. Wasser & Entwässerung

Dieses Thema ist im Hinblick auf den Geltungsbereich das sensibelste, geht es doch insbesondere um den Schutz hochwertiger Quellbereiche und deren Einzugsgebiet.

Um hier nicht das vorhandene Entwässerungskonzept (IB Beck 2013), das geologische Gutachten (Halbach & Lange 2012), das hydrogeologische Gutachten (BGU 2022) und die bereits erfolgten Anmerkungen der UWB (15.11.2022) zu wiederholen, beschränken wir uns auf die für uns relevantesten Sachverhalte und führen diese stichpunktartig auf:

- Eine Eindeutigkeit im Hinblick auf Herkunft und Ursprung bzw. Einzugsgebiet der Quellschüttungen ergeben die bisherigen Gutachten und Studien nicht (Stichworte: Störungen, Schichteinfall entgegen Quellschüttung, keine sinnvolle Betrachtung der Grundwassergleichen möglich, etc.).
- Die Relevanz und Wertigkeit der Talaue ist unbestritten. Im Hinblick auf dessen Verortung halten wir die im hydrogeologischen Gutachten erläuterte Verschiebung im Vergleich zur Ampelkarte der Entwässerungsstudie (s. Abb. 11) für plausibel und nachvollziehbar. Wir plädieren hier für eine Addition der Schutzbereiche entsprechend beider Festlegungen aufgrund der Unsicherheit.
- Eine Verortung der Mulde 2 in den Bereich der Talaue lehnen wir insbesondere aufgrund der Wertigkeit und Sensibilität dieser, aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit ($k_f < 1 \cdot 10^{-6}$ m/s) und zum Schutz der südlichen Quelle konsequent ab.
- Eine Verlagerung nach Süden, aus dem Bereich der Talaue heraus, an den Rand der Zufahrtsstraße lehnen wir ebenfalls ab, da sich aufgrund der Topografie und der Lage damit deutlich massivere Bodeneingriffe ergeben, die v.a. den grundwasserrelevanten östlichen

16 Vgl. VO/1087/23/1-A: https://ris.wuppertal.de/vo0050.asp?_kvonr=31294 (abgerufen am 21.01.2025)

Teil betreffen. Eine Kaskadierung der Mulden untereinander wäre ggf. ebenfalls nicht möglich und würde eine Vergrößerung des Versickerungsspeichers in Form größerer Rigolen erforderlich machen, woraus wiederum größere Bodeneingriffe entstehen. Dies ist bei der gegebenen Uneindeutigkeit des Quellursprungs grundsätzlich abzulehnen. Ohne fachgutachterlichen Nachweis erst recht.

- Im hydrogeologischen Gutachten (BGU 2022) ergibt sich ein eingriffsbedingtes Defizit der Wasserbilanz i.H.v. mind. 8% zum Ist-Zustand, welches nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Zwar würde ein großer Teil dieses Verlustes durch Versickerung kompensiert, es verbleibt aber ein nicht ausgeglichenes Defizit i.H.v. 1.000m³/a (vgl. BGU 2022, S. 23). Dies stellt sich aus unserer Sicht als erheblich dar (etwa ¼ des errechneten Defizits von 4.618m³/a) und widerspricht der Planung (Verschlechterungsverbot).
- Etwaige Veränderungen in Quellbereichsnähe führen zu veränderter Quellschüttdynamik aufgrund kürzerer Fließwege und erhöhtem Stress in Trockenzeiten. Dies hat einen negativen Einfluss auf die bereits heute nicht mehr gegebene permanente Quellschüttung der südlichen Quelle und damit auch auf Quellbiozönose. Insofern wird auch von hier aus die südliche Quelle als die mit dem höheren Schutzstatus gesehen.
- Der Quellbereich ist als rechter Zufluss zum Kottsiepen dessen heute einzig verbliebener Quellbereich, nachdem die Ursprungsquelle überbaut wurde. Saprobienindex und Makrozoobenthos weisen auf dessen Hochwertigkeit hin. Zwar wird der Kottsiepen nicht im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geführt (warum?), ist aber ein Zufluss des nach WRRL zu behandelndem Leyerbach und entsprechend zu behandeln.
- Aus dem hydrogeologischen Gutachten ist zwar die beabsichtigte Entwässerung der einzelnen Teilgebiete in Mulde 1-3 zu erkennen (BGU 2022, Anhang Blatt 11), dessen letzte Ausführung jedoch nicht nachvollziehbar und erscheint damit als reine zeichnerische und mathematische Schönrechnung.
- In den bisherigen Gutachten wurde bisher nur auf das mittlerweile veraltete Arbeitsblatt DWA-A 138 Bezug genommen. Seit Oktober 2024 existiert aber dessen Nachfolger in Form der DWA-A 138-1. Mit dessen Erscheinen wurde die DWA-A 138 (Stand 2005) zurückgezogen. Es sind damit sämtliche Untersuchungen und Gutachten im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichts auf diesem Stand zu erarbeiten¹⁷.
- Bis heute ist der Quellbereich, trotz dessen bereits 2012 festgestellter Wertigkeit, nicht als geschütztes Biotop (30/42er) eingetragen, vorgeschlagen oder festgelegt. Dies gilt es dringend nachzuholen.
- Ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 fehlt bislang und ist zwingend vorzulegen. Zwar wurden hierzu bereits verschiedene Vorschläge gemacht (vgl. Protokoll v. 17.07.2013), aber kein entsprechender Nachweis erbracht.

¹⁷ s. <https://de.dwa.de/de/regelwerk-news-volltext/arbeitsblatt-dwa-a-138-1-anlagen-zur-versickerung-von-niederschlagswasser-teil-1-planung-bau-betrieb.html> (aufgerufen am 21.01.2025)

8. Verkehr / Infrastruktur

Ein Verkehrsgutachten liegt laut Kurzbegründung vor, wurde den Planunterlagen jedoch nicht beigefügt und auch den nachträglich angefragten Unterlagen zum Verfahren nicht beigefügt.

Inwiefern sich hier heraus weitere Einschränkungen bzgl. der Entwässerung (Trennverfahren) ergeben, ist daher nicht zu eruieren.

9. Zusammenfassung / Bewertung

Aus Sicht des NABU Wuppertal und in der Zusammenschau der bisherigen Untersuchungsergebnisse wird die Aufstellung des Bebauungsplans 1203 in seinen Eingriffsfolgen als zum Teil erheblich gesehen.

Insbesondere die Eingriffe in die Schutzgüter Wasser und Klima sind als erheblich zu beurteilen und schließen aus diesem Grund eine weitere Planung bereits aus. V.a. im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird, wie sich aus den bisherigen Unterlagen ergibt, keine eindeutige Beantwortung relevanter Fragestellungen möglich sein. Der Schutz des Quellbereichs ist damit nicht sichergestellt bzw. können negative Folgen nicht ausgeschlossen werden.

Im Wesentlichen schließen wir uns hier auch den hohen und umfangreichen Forderungen der UWB im Nachgang an das hydrogeologische Gutachten des Büro BGU (2022) an (vgl. Anmerkungen v. 15.11.2022), wobei auch die Schlussfolgerungen dieses Gutachtens Beachtung finden müssen.

In Abweichung zur Anlage 06 (URUP) sehen wir zudem den Eingriff in das Schutzgut Klima als erheblich an, wie in Kap. 3 dargelegt.

Zahlreiche weitere Defizite haben sich in den vergangenen 12 Jahren und im Planungsverlauf bereits ergeben, die im Kontext der festgestellten Wertigkeit des Geltungsbereichs abgestellt werden müssen.

Aus diesen Gründen spricht sich der NABU Wuppertal unbedingt gegen eine Weiterverfolgung der Bebauungsplanung aus.

9.1 Erforderliche Untersuchungen/Gutachten zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Insoweit von einer weiteren Planung nicht bereits heute Abstand genommen wird, sind aus unserer Sicht für die Umweltprüfung folgende Nachweise zu erbringen:

- Zwingend zeitnahe Wiederholungsbeprobung zum Ausschlussnachweis weiterer Tetrachlo-
rethen-Belastung und ggf. Ursachenfindung bei weiterer Feststellung
- Aktualisierung der ASP I unter Beachtung der ausgelassenen Amphibien und Reptilien
- ASP II entsprechend des festgestellten Umfangs unter Einbezug des Nahrungshabitats und
möglicher Vermeidungsmaßnahmen
- Gewässermonitoring im Vorfeld jedweder Entscheidung über einen Zeitraum von 2 vollstän-
digen Wasserwirtschaftsjahren, ggf. Errichtung von Messstellen zum Nachweis der Quell-
schüttung und Kontrolle des Makrozoobenthos über den gleichen Zeitraum
- Klimahygienisches Fachgutachten entsprechend der Planhinweiskarte der Stadt Wuppertal
unter Einbezug der wesentlich aktuelleren Daten aus dem Gutachten „Hitze in der Stadt“ der
Fa. K.Plan. Großräumige Betrachtung über den Geltungsbereich hinaus erforderlich da nicht
bereits im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) geschehen
- Aufstellung eines ausführlichen Landschaftspflegerischen Begleitplans unter Einbezug einer
Eingriffs-/Ausgleichsregelung vor Ort. Vorschlag: Renaturierung des Kottsiepen durch Rü-
ckbau der Kanalisierung und Durchgängigmachung, Beruhigung der Fläche (vgl. BGU
2022, S. 27)
- Entwässerungsgutachten sowie Erweiterung und Überarbeitung des bereits bestehenden hy-
drogeologischen Gutachtens und entsprechend der Anmerkungen der UWB v. 15.11.2022
- Erstellung eines Energie- und Wärmekonzeptes mit zwingend festzuschreibendem Einbezug
von Photovoltaik
- Überprüfung der avisierten Wohnfläche im Hinblick auf geförderten Wohnungsbau und Ein-
haltung der städtischen 30% Quote
- Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100. Diese ist zudem erforderlich, da in den bisheri-
gen Nachweisen bereits ein Defizit deutlich wird. Etwaige Reserven fehlen gänzlich.
- Verkehrsgutachten